

Art 1 (Geltungsbereich)

Art 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Die Norm ist räumlich auf die Umschreibung der Anwendungssituationen (Art 2) und die Ausnahmsregelung (Art 3) zu lesen, um ein vollständiges Bild über den Anwendungsbereich zu erhalten. Dabei ergibt sich nicht, dass der Anwendungsbereich alle Arten von einseitigen Verträgen erfasst, sofern der Anwendungssituation der typische Übernahmestandard (vgl. Präzedenz der Rf.) innewohnt.³⁶

Das Widerrufsrecht findet bei Anwendung auf Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind (Abs 2 Rf.),³⁷ es nicht schon auf den Konsumenten als Vertragspartei.³⁸

Auf der Seite des anderen Vertragspartners verlangt das Widerrufsrecht ein Handeln im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit (Abs 1 lit a); gleichgültig ist eine Person, die im Rahmen und für Rechnung eines Gewerbetreibenden handelt (vgl. Art 2 Rf.). Ausgeschlossen bleiben somit das berufliche Privatgeschäft und Geschäfte, bei denen der Kunde nicht Abnehmer, sondern selbst "Abnehmer" ist, indem er Waren abgibt oder Dienste erbringt (Immobilienverträge usw.).³⁹

Die dem Kunden zu erbringende Leistung muss für dessen persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt sein. Dies impliziert ein Austauschverhältnis und schließt Geschäfte ohne Gegenleistungspflichtung der anderen Partei aus (Schenkung, Rückkauf).⁴⁰

Ohne Bezug für das Widerrufsrecht ist die Vertragsstruktur als einzelner oder Dauerbeziehungs- / Sukzessivlieferungsvertrag usw.⁴¹ Dem Widerrufsrecht unterliegen nicht Vertragsänderungen.⁴² Ausgeschlossen bleiben aber Verträge, deren Hauptgegenstand unbewegliche Sachen betrifft. Damit erlassen sich Verträge über Bau, Verkauf und die Miete von Immobilien sowie Verträge über andere Rechte daran (vgl. Art 3 Abs 2 lit a Rf.). Dem Widerrufsrecht⁴³ Weiter nimmt das Gesetz Baugeldgeschäfte (Abs 1 lit b vgl. Art 2 Abs 1 Rf.) wegen des fehlenden Schadenersatz und Verleumdungsverträge (Abs 2 vgl. Art 3 Abs 2 lit b Rf.) aus dem Anwendungsbereich aus.⁴⁴

Art 2 (Kernbereich)

Art 2 enthält das Kriterium des Gesetzes, die Einräumung des Widerrufsrecht an sich. Die Aufhebung der vertraglichen Abrahamsituationen muss unter Vorbehalt von rechtswidrigen Umständen überprüfbar sein, um schon aus Gründen der Rechtsklarheit als abschließend betrachtet werden.⁴⁵

Basis des Widerrufsrechts bildet der Ort des Annehmens, eine Bilanz bleibt die Art und die Intensität des Annehmens durch den Abnehmer über den notwendigen Kausalzusammenhang zwischen Abrahamsituation und Willensbetätigung schwierig.

³⁶ OR-Gonzbach, 288.
³⁷ OR-Gonzbach, 285.
³⁸ OR-Gonzbach, 282.
³⁹ OR-Gonzbach, 290.
⁴⁰ OR-Gonzbach, 289.
⁴¹ OR-Gonzbach, 289.
⁴² Potzball, EWi 1988 II, 391.
⁴³ OR-Gonzbach, 287.
⁴⁴ OR-Gonzbach, 291.
⁴⁵ OR-Gonzbach, 287.